



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLIII. Kurfürst Johann Georg bestätigt der Stadt Lüneburg seinen Schutz
und den Salzhandel in der Mark, am 18. Juli 1571.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CLIII. Kurfürst Johann Georg bestätigt der Stadt Lüneburg seinen Schutz und den Salzhandel in der Mark, am 18. Juli 1571.

Wir Johann Georg etc., bekennen etc., als weiland die hochgeborne Fürsten, Herr Albertus, Herr Johannes, Herr Joachim I., Herr Joachim II. dieses namens, Marggrafen zu Brandenburg, vnser in Gott ruhende freundliche liebe Herren Voreltern, Großvater vnd Vater löblichen Gedächtnisses, den ehrsamten vnd weisen, vnsern lieben besondern Bürgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Lüneburg allewege, als wir glaubwürdig berichtet seyn mit sonderlicher Gunst geneigt gewesen vnd mancherlei Gnade erzeiget haben, auch in gnadigen willen mit ihnen gefelsen sein, das wir solches vnd der genannten Bürgermeistern vnd Rathmannen an vns ergangene fleißige bitte betrachtet, angesehen vnd mit reiffen vnser trefflichen Räte rade, alle inwonende Bürger zu Lüneburg vnd diejenigen, so ihnen zustehen vnd angehören, in vnsern sündlichen Schutz, schirm vnd Versprachniß genommen vnd entfangen haben, sie gleich andern vnsern Vnterthanen mit allem ihren Haab vnd Guthe Kaufmanschaft in vnsern Lande zu versprechen, zu vertheidigen, zu beschützen vnd zu beschirmen.

Nehmen sie also vnd entfangen sie in vnsern Schutz, Schirm vnd Versprechniß, wie vor angezeigt, in kraft vnd macht dieses brieffes, obs geschehe, das jemand, in was Stande oder wesen die weren, sie mit Gewalt überfahren oder vergewaltigen wolten oder unterstünde sich an ihren freihaiten, privilegien vnd Gerechtsamkeiten Drängniß, überfall oder Verkürzung zu thun, wie das wäre vnd zukommen mögte, darinnen wir ihrer zu Gleich vnd Recht mächtig wären, alsdenn wollen wir wieder sie nicht sein, auch den vnsern nicht vergönnen wieder sie zu thun in keine weise, sondern sie zu Gleich vnd Recht verbitten vnd so viel vns geziemen oder gebühren will, rätlich vnd hülflich sein, wollen auch für vns selbst mit der That nichts vornehmen gegen ihnen, sondern ihnen an Gleich vnd Recht, an billigen städten begnügen lassen, so ferne vns dessen von ihnen wiederfahren vnd zum schleünigen Aufgange verfolget werde vnd in allen ihren anliegenden nöthen ihr gnädigster Herr sein. Wollen ihnen auch alle Zufuhr vnd Abfuhr, welcherlei die sein, durch vnser Land, Herrschaft, Fürstenthum vnd Gebiete zu Wasser vnd zu Land, es sei an Getraide oder Kaufmanschaft vnd allen Handel von männiglichen zu thun vergönnen, solches auch den vnsern Zeithen gestatten vnd treiben lassen. Es wäre dann, das wir Gebrechen vnd Nothdurfft halben vnsern Landen vnd Leüthen solches verbieten würden. Auch wollen wir sie sonst in allen ihren Sachen, als sie auch wiederum thun sollen, getreulich meynen vnd nach Vermögen beystehen, ohne Gefährde. Wir confirmiren auch den genannten Bürgermeistern, Rahtmannen vnd gemeiner Bürgerchaft der Stadt Lüneburg solche freihait vnd Gnade, die ihnen mildes Gedächtnisses Herr Fridrich, Marggraf zu Brandenburg, vnser Vetter, des Salzes halber durch vnser Landt zu führen, Einhalt eines brieffes, des datum hält zu Havelberg, nach Christi Geburth Anno 1441, am S. Oswaldi tage, daruber ausgegangen vnd gethan vnd gegeben hat, gleicher Weise, als wäre solcher brief von Worte zu Worte hierinnen einverleibet vnd begriffen, mögen sich auch derselben freihait vnd Gnade für männiglich ungehindert gebrauchen, doch unschädlich, ob irgend ein Salzweg in vnsern Landen erfunden vnd gebauet würde, als soll solche vnser bestätigung dem unschädlich sein. — — Des zu Vrkund mit vnsern anhangenden Insiegel versiegelt vnd gegeben zu Cölln an der Spree, Mittwochs nach Margarethen, Anno 1571.